



Geschäftsbedingungen

1. Veranstalter

Matthias Deppe & Wolfram Müller OHG
Bosteler Feld 19
21218 Seevetal
Geschäftsführer: Matthias Deppe & Wolfram Müller
Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE270106238

2. Veranstaltungen

Die vom Veranstalter organisierten Fachmessen sind:

- BioOst
- BioWest
- BioNord
- BioSüd

Jeweils Teil dieser Veranstaltung ist der Sonderbereich ReformWelt.

Diese Veranstaltungen werden einmal jährlich durchgeführt und mit der jeweiligen Jahreszahl angegeben.

3. Aussteller-Service

Harting & Tovar GmbH Kommunikation
Vordere Schöneworth 17a
30167 Hannover
T +49 (0) 511-35 90 100
F +49 (0) 511-16 15 925
info@biomessen.info
www.biomessen.info

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der jeweiligen Fachmesse sind diese Geschäftsbedingungen, die organisatorischen Bestimmungen und Zulassungsbedingungen der BioMessen/ReformWelt sowie die technischen Richtlinien der Betreibergesellschaft des Messegeländes am Standort der jeweiligen Veranstaltung.

Erbringen der Veranstalter oder die Betreibergesellschaft des Messegeländes am Standort der jeweiligen Veranstaltung auf Grund gesonderter Beauftragung weitere Dienstleistungen, so gelten hierfür die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangig vor diesen Geschäftsbedingungen.

5. Anmeldung

Die Anmeldung muss unter Verwendung der vom Veranstalter herausgegebenen Anmeldevordrucke insbesondere die Beschreibung der auszustellenden Produkte erfolgen. Sofern Unternehmen über ihre General- oder Ländervertretung bzw. einen gesondert Beauftragten ausstellen, wird durch die Übersendung der Anmeldung gleichzeitig erklärt, dass dieser berechtigt ist, im Namen und zu Lasten dieses Unternehmens weitere Leistungen anzufordern und für die Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens zu werben.

6. Zulassungskriterien für Aussteller & Ausstellungsgüter

Die Einsendung der Anmeldung gilt als Antrag auf Zulassung. Der Anmeldevordruck sowie die Beschreibung der auszustellenden Produkte sind unverzichtbare Bestandteile des Antrags und binden den Aussteller bzgl. seines Angebotes. Die Ausstellermanmeldung muss vollständig ausgefüllt und vom Aussteller bzw. dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet eingehen. Durch Unterschrift werden gleichzeitig die Teilnahmebedingungen und diese Geschäftsbedingungen des Veranstalters, die Technischen Richtlinien des jeweiligen Messestandortes sowie sonstige Auflagen und Hinweise anerkannt.

Es können grundsätzlich alle in- und ausländische Hersteller, Händler und Dienstleister zugelassen werden, deren Artikel den Zulassungskriterien entsprechen und die über ein bereits bestehendes Vertriebsnetz mit Schwerpunkt im deutschsprachigen Raum verfügen. Die zugegangenen Ausstellerunterlagen stellen ein Vertragsangebot an den Veranstalter dar, ein Anspruch auf Zulassung zur Messe besteht nicht.

Bei der Ausstellermanmeldung vom Aussteller gemachte Vorbehalte oder aufschiebende oder auflösende Bedingungen können keine Berücksichtigung finden und werden in keinem Fall Teil des Vertragsverhältnisses.

Angaben des Ausstellers zu Lage und Größe der Standflächen sowie zu Nachbarständen können nur als Standwünsche (siehe Punkt 8) entgegengenommen werden und begründen im Falle der Zulassung keine Ansprüche auf entsprechende Bereitstellung oder Beachtung. Der Veranstalter ist bemüht unter den unter Punkt 8 genannten Bedingungen diese Standwünsche zu berücksichtigen.

7. Preise

Die aktuellen Preise für die Teilnahme an den Veranstaltungen (Teilnahmepreis) gelten jeweils für das Kalenderjahr und pro Veranstaltung und werden ausführlich und abschließend in den Anmeldeunterlagen angegeben.

Der Veranstalter gewährt einen Frühbucherrabatt sowie einen Skonto von 3% bei Teilnahme am Lastschriftverkehr. Darüber hinaus wird ein Nachlass für die Teilnahme an mehreren Veranstaltungen gewährt. Die konkreten Bedingungen werden in den Anmeldeunterlagen definiert. Für jeden Unter- bzw. Mitaussteller sind 100€ zu entrichten. Das gilt ausdrücklich für Firmen oder weitere Marken, die sich auf dem Stand des Hauptausstellers präsentieren und ins Verzeichnis eingetragen werden.

Der Betrag für die Teilnahme an der jeweiligen Fachmesse schließt ausdrücklich mit ein:

- Planung, Werbung, Ausstellergewinnung, Verwaltung und Organisation der jeweiligen Fachmesse



- Verwaltung der Ausstellerdaten, Ausstellerservice, Aufplanung der Veranstaltung, Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren, Besucherakquise, Verwaltung und Organisation der jeweiligen Fachmesse
- Durchführung der Veranstaltung und Überlassung der Standfläche während der allgemeinen Auf- und Abbaueiten und während der Öffnungszeit der Veranstaltung sowie aller in diesem Zusammenhang notwendigen allgemeinen Dienstleistungen (z. B. Sanitätsbetreuung der Veranstaltung, allgemeine Ordnungsaufgaben wie Einlasskontrollen, allgemeine Hallenbeleuchtung, Reinigung der Serviceflächen und Sanitärbereiche, Ausweisung der Zuwegungen etc.).

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Nicht enthalten im Teilnahmepreis sind: spezielle Standbewachung und allgemeiner Schutz vor Diebstahl auf dem Veranstaltungsgelände und in der Halle (siehe auch Punkt 14) sowie Speditions- und Transportleistungen für Ausrüstungen und Waren der Aussteller und deren Dienstleister.

8. Standwünsche und Standflächenzuteilung

- 8.1. Die Anmeldung stellt lediglich eine Angabe von Wünschen dar. Die Seitenlängen können nur in vollen Metern gebucht werden. Ausnahmen können nur in der Planungsphase durch den Veranstalter vorgeschlagen werden (siehe 8.3.). Bei der Standplanung ist die Dicke der Standwände zu berücksichtigen (5 Zentimeter bei der Standbreite weniger).
- 8.2. Der Veranstalter teilt die Standflächen während der Aufplanungsphase unter Berücksichtigung der auszustellenden Produktgruppen, der Zugehörigkeit zu einer speziellen Ausstellerguppe (z. B. Bereiche der Herstellerverbände, Kosmetikbereich, etc.), der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Dabei versucht der Veranstalter ausdrücklich erklärte Standwünsche des Ausstellers so weit wie möglich vorrangig zu beachten. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Standflächenzuteilung nicht maßgebend.
- 8.3. Die Anzahl der buchbaren Standtypen ist abhängig von der Hallenplanung. Der Veranstalter behält sich Änderungen am Standtyp und Format der Zulassung aus wichtigem Grund vor. Daraus kann der Aussteller keine Rechte herleiten. Von der Notwendigkeit einer solchen Änderung wird der Aussteller unverzüglich in Kenntnis gesetzt und gemeinsam nach der für den Aussteller geeignetsten Lösung gesucht.
- 8.4. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standflächen bezogen auf seine eigene gegenüber dem Zeitpunkt der Mitteilung der Standnummern bzw. der Zulassung

(je nachdem, welcher Zeitpunkt im konkreten Fall der spätere ist) verändert haben kann; auch hieraus kann der Aussteller keine Rechte herleiten.

- 8.5. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie die teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne die Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

9. Auf- & Abbau

- Allgemeine Aufbauzeiten:
Samstag, vor dem Veranstaltungstag: 9 – 20 Uhr
Sonntag, am Veranstaltungstag: 7 – 8.30 Uhr
- Allgemeine Abbaueiten:
Sonntag, am Veranstaltungstag: 17.30 – 22 Uhr
Montag, nach dem Veranstaltungstag: 9 – 12 Uhr

Besondere Auf- und Abbaueiten: Nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter können weitere Auf- und Abbaueiten genehmigt werden. Diese können Mehrkosten verursachen, die im Einzelfall durch den Veranstalter vor Genehmigung bekanntgegeben werden.

Der Zutritt zu den Hallen während der Auf- und Abbaueiten ist nur mit einem vom Veranstalter ausgegebenen Ausstellerausweis möglich. Der Aufbau muss spätestens zum Aufbaubeginn abgeschlossen sein und der Abbau darf frühestens nachdem der Veranstalter die Fachmesse für beendet erklärt hat beginnen.

10. Anlieferung & Abtransport

10.1. Messeequipment

Die Messeausrüstung kann Freitags, also 2 Tage vor dem Veranstaltungstag zwischen 8 und 18 Uhr angeliefert werden. Anlieferung am Samstag während der Aufbauzeiten sind bis 18.00 Uhr möglich.

Achtung: Die Anlieferfahrzeuge müssen über eine Hebebühne verfügen. Es besteht keine Möglichkeit einer Rampennutzung. Bitte klären Sie dies mit Ihrem Spediteur. **Stapler:** Das Entladen von Anlieferfahrzeugen mit Staplern kann als zusätzliche Dienstleistung der Messebetreibergesellschaft über den Veranstalter gebucht werden. Die vor Ort beim Dienstleister der Messe anfallenden Kosten werden dem Aussteller berechnet.

10.2. Kühlware

Freitags, also 2 Tage vor dem jeweiligen Veranstaltungstag, ab 9 Uhr und während der Messezeit bieten wir eine Kühllagerung bei einer Temperatur von 7°C an. Bei der Warenannahme wird der Zustand der Ware nicht auf Beschädigungen oder Einhaltung der Kühlkette geprüft. Ein Platz in dem Kühllager wird über das separate Formular Zubehör bestellt. Bitte fordern Sie es an.



Für Stromausfälle während der Messe übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Für evtl. nach Veranstaltungsende verbleibende Kühlware muss der Aussteller selbst die Kühlung sicherstellen oder eine schriftliche Vereinbarung über den Verbleib mit dem Veranstalter treffen. Für mögliche Unterbrechungen der Kühlkette haftet der Veranstalter nicht.

10.3. Abtransport

Abtransport des Messeequipments über Fremdspeditionen ist innerhalb der Abbauzeit (siehe auch Punkt 9) generell möglich. Messeware, die bis Montag nach der jeweiligen Veranstaltung um 12 Uhr nicht abgeholt wurde, muss der Hauspedition der Betreiber-gesellschaft des Messegeländes zur Aufbewahrung übergeben werden. Die dabei beim Dienstleister der Betreiber-gesellschaft des Messegeländes anfallen-den Kosten werden dem Aussteller direkt berechnet.

11. Standgestaltung

Alle Standflächen und sonstige Messe-/Ausstellungsflächen werden durch den Veranstalter eingemessen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem Veranstalter ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu. Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung eigenverantwortlich. Er hat insbesondere die technischen Richtlinien der zuständigen Messegesellschaft zu berücksichtigen. Firmenname und Firmensitz müssen deutlich sichtbar gemacht werden. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

Der Veranstalter empfiehlt, falls nicht bereits über Ihr Standpaket mitgebracht:

- begehbare Stände mit Bodenbelag auszulegen
- eigene Beleuchtung zur Setzung von Highlights zu nutzen, die allgemeine Beleuchtung reicht für die einfache Ausleuchtung der Messehalle (Bedenken Sie dies bitte bei der Anforderung von Stromanschlüssen).

Der Aussteller verpflichtet sich 2,5 m hohe Standbegrenzungen an allen geschlossenen Seiten der Standfläche vom Veranstalter kostenpflichtig (siehe Anmeldeunterlagen) aufstellen zu lassen. Die Hallenwände dürfen nicht benutzt werden. Die Rückseiten der Standbegrenzungen müssen neutral gestaltet sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

Eine Bauhöhe über 2,2m ist grundsätzlich mit dem Veranstalter abzusprechen und mit einer Skizze zu beantragen. Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten. Die seitlichen Standbegrenzungswände werden vom Veranstalter so aufgebaut, dass sie um 1 m von der Gangseite kürzer sind. Ein 2 m tiefer Reihenstand hat also ein Meter Seitenwand ausgehend von der Rückwand auf jeder Seite. Wird die offene Fläche zum Nachbarn bebaut, muss die Rückseite dieser Fläche zum Nachbarn sauber und neutral weiss sein. Müssen zusätzliche neutrale Wände vom Veranstalter

eingebaut werden, werden diese zum Zubehörpreis nachberechnet.

Standbegrenzungswände des Veranstalters oder anderer Aussteller, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinrichtungen/-bauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Selbst verlegte Bodenbeläge müssen rückstandsfrei nach der Messe entfernt werden. Der Veranstalter verwendet ausschließlich wiederverwendbare Bodenbeläge. Die Verwendung von Einweg-Bodenbelägen ist anzumelden und durch den Veranstalter zu genehmigen.

12. Vertragsabschluss & Zulassung

12.1. Die Bestellung einer Standfläche erfolgt durch Einsendung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars. Nimmt der Besteller in diesem Formular Bezug auf Bedingungen oder Vorbehalte bzw. auf seine eigenen/ entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen, so werden diese nicht Vertragsbestandteile (siehe auch 12.3.).

12.2. Über die Zulassung der Unternehmen entscheidet der Veranstalter. Die verbindliche Erklärung über die Eigenschaften der auszustellenden Produkte durch den Aussteller ist Voraussetzung zur Zulassung zur jeweiligen Veranstaltung. Die Zulassung erfolgt nur für diejenigen Ausstellungsgegenstände, die der Erklärung nach Satz 2 entsprechen. Andere als die angemeldeten und Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen dürfen nicht ausgestellt werden. Stellt sich vor oder während der Messe heraus, dass die auszustellenden Produkte nicht den Zulassungskriterien der Veranstaltung entsprechen (vgl. Beschreibung der auszustellenden Produkte), können die betroffenen Produkte vom Stand entfernt bzw. bei überwiegender Unzulässigkeit der gesamte Stand geschlossen werden. Die Verpflichtung zur Begleichung der Rechnung bleibt davon jedoch unberührt.

12.3. Die Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung erfolgt durch eine Standflächenbestätigung in Schrift- und/oder Textform (Buchungsbestätigung).

12.4. Mit dieser Bestätigung durch den Veranstalter kommt ein typengemischter Vertrag mit Elementen aus Dienstleistungs- und Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter zustande. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag – sofern kein Einspruch des Ausstellers innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei dem Veranstalter eingeht – nach Maßgabe der Bestätigung zustande. Der Aussteller wird auf die Bedeutung des Schweigens als Zustimmung zu möglichen Abweichungen der Bestätigung gesondert hingewiesen. Erhebt der Aussteller Einspruch, kommt kein Vertrag zustande. Beide Parteien versuchen eine Einigung zu erzielen.



12.5. Ein Anspruch auf Zulassung besteht grundsätzlich nicht. Gehen beim Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil der jeweiligen Veranstaltung entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen.

12.6. Soweit der Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter aufgrund einer vorangegangenen Veranstaltung des Veranstalters nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, kann dieser Aussteller von der Zulassung ausgeschlossen werden.

13. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind ohne Skonto (wenn auf der Rechnung nicht anders angegeben) zahlbar und sofort fällig. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer für den Veranstalter kostenfrei und in Euro zu begleichen. Ein Anspruch auf die zugeteilte Fläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung. Ein entsprechender Nachweis ist – bei Aufforderung durch den Veranstalter – durch den Aussteller zu erbringen.

13.1. Verzugsregelung

Der Rechnungsbetrag ist sofort bei Zugang der Rechnung, spätestens jedoch eine Woche nach Rechnungsstellung fällig und innerhalb des in der Rechnung angegebenen Zahlungsziels zu bezahlen. Der Aussteller kommt spätestens in Verzug, wenn das in der jeweiligen Rechnung angegebene Zahlungsziel nicht eingehalten wird. Maßgeblich ist dabei der Geldeingang auf dem Geschäftskonto des Veranstalters. Der Gläubiger behält sich die Geltendmachung eines Verzugschadens vor. Der Gläubiger ist berechtigt, gegenüber dem Schuldner Mahnkosten in Höhe von 5 € pro Mahnschreiben zu erheben, wenn dieser sich mit der Bezahlung im Verzug befindet. Bei Rücklasten (nicht eingelöster Lastschrift) berechnen wir eine Gebühr von 10 € pro Bankvorgang. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zum Schuldnerverzug, wonach auf den geschuldeten Betrag Verzugszinsen zu zahlen sind und der Gläubiger berechtigt ist, die Kosten notwendiger Rechtsverfolgung, beispielweise durch Beauftragung eines Rechtsanwalts, als weiteren Verzugschaden vom Schuldner zu verlangen.

14. Veränderungen

14.1. Absage, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Veranstaltung

a) Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen örtlich und/oder zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, abbrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen. Dies gilt auch für den Fall, wenn die Durchführung der Veranstaltung am

Veranstaltungsort und/oder zur Veranstaltungszeit ganz oder teilweise unmöglich wird (§ 275 BGB). Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigen, liegt vor, wenn zureichende tatsächlich Anhaltspunkte vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen von erheblichem Wert führen kann.

b) Die unter a) bestehenden Rechte und Pflichten stehen dem Veranstalter ebenfalls zu, wenn aufgrund von höherer Gewalt (z. B. jedoch nicht abschließend: Naturereignisse, Terror- oder sonstiger Gefahr für Leib und Leben, Arbeitskampf, Stromausfalls, einer unerwarteten Einschränkung der Nutzbarkeit des Veranstaltungsortes) oder aufgrund vom Veranstalter nicht zu vertretende behördlicher Anordnung oder dringender behördlicher bzw. staatlicher Empfehlung die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maß beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Veranstaltungszweck weder für Aussteller, noch für Besucher und den Veranstalter nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen oder unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Kosten für Maßnahmen zur Gefahrenabwendung erreicht werden kann.

c) Sofern dem Veranstalter ein Ermessensspielraum bei den Entscheidungen nach a) und b) zusteht, wird dieser unter Einbeziehung der Interessen der Messteilnehmer sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen ausgeübt.

14.2. Rechtsfolgen bei Maßnahmen nach Ziffer 14.1.

a) Bei einer vollständigen Absage gemäß der Ziffer 14.1. nach Bestätigung der Zulassung bleibt der Aussteller zur Zahlung eines Kostenbeitrags, zur Deckung der von dem Veranstalter aufgewendeten Vorlauf- und Planungskosten der Veranstaltung, in Höhe von 40 € je m² bestätigter Standfläche verpflichtet. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage wird der Veranstalter von der vertraglichen Leistungspflicht frei.

b) Bei einer Verlegung (örtlich und zeitlich) oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt dieser Vertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum geschlossen, sofern der Aussteller nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Verlegung bzw. Verkürzung gegenüber dem Veranstalter schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruches hat der Aussteller einen Kostenbetrag entsprechend Punkt 14.2.a) zu entrichten.



Aussteller, die den Nachweis erbringen, dass durch Überschneidung mit der bereits bestätigten Teilnahme an einer anderen Veranstaltung eine Teilnahme nicht möglich ist, können nach Punkt 25 diese Geschäftsbedingungen zurücktreten.

- c) Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage oder Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung des vollständigen Teilnahmepreises bestehen. Der Veranstalter hat dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihm in Folge des Abbruchs oder der teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).

Für den Fall der Unmöglichkeit hat der Aussteller keinen Anspruch auf Schadensersatz, sofern nicht der Veranstalter die planmäßige Durchführung durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten oder unter schuldhafter Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verhindert hat, § 275 BGB. In allen anderen Fällen sind Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche ausgeschlossen.

14.3. Absage aus wirtschaftlichen Gründen

Der Veranstalter ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller und Besucher Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Mit dieser Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Der Veranstalter ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht wurde. Ansprüche des Ausstellers auf Erstattung von Aufwendungen die für seine Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden oder auf Schadensersatz können aus dieser Absage nicht hergeleitet werden. Eine solche Absage ist bis einen Monat nach dem Anmeldeschluss zulässig.

Etwas weitergehende Rechte des Veranstalters aus einer Störung des Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB bleiben von diesem Punkt 14 unberührt.

15. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

- 15.1. Der Veranstalter haftet für sich und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. In allen anderen Fällen wird die Haftung auf Verletzung von

Kardinalpflichten (solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen durfte), im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener oder bei Branchenüblicher Haftpflichtversicherungen oder bei Inanspruchnahme von dem Veranstalter in besonderem Maße entgegengebrachten Vertrauen bzw. bei Ausnutzung einer qualifizierten Vertrauensstellung beschränkt.

In diesen Fällen haftet der Veranstalter jedoch nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden und auch dann nur höchstens bis 100.000 € je Schadensfall. Diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

- 15.2. Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Sofern das vorliegende Risiko nicht bereits über eine (Betriebs-) Haftpflicht abgedeckt sein sollte, empfiehlt der Veranstalter dringend den Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos.

Die Aussteller müssen für einen Schutz gegen Diebstahl während der Messe, sowie der Auf- und Abbauzeiten selbst sorgen. Hochwertige Geräte und Ware sollte nicht ungesichert und gar nicht über Nacht am Stand aufbewahrt werden. Der Veranstalter haftet nicht bei Diebstahl auf dem Messegelände.

Sie können individuelle Versicherungen mit folgendem Dienstleister vornehmen:

Versicherung & Vermögensberatung
Christoph Weiler
Waisenallee 5a
23556 Lübeck
T +49 (0) 451 29019382
F +49 (0) 451 29019380
Christoph.Weiler@dvag.de
www.dvag.de/Christoph.Weiler

- 15.3. Der Veranstalter trägt für die jeweilige Veranstaltung das allgemeine Haftpflichtrisiko. Er schließt für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden ab, für die er auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden kann. Ansprüche von Seiten eines Ausstellers sind unverzüglich und umfassend bei der Messeleitung zu melden und im Anschluss binnen einer Woche nach der Messe schriftlich zu schildern und zu begründen.

- 15.4. Der Aussteller ist verpflichtet, an ausgestellten oder für die Präsentation notwendigen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvor-



schriften entsprechen. Der Veranstalter ist nach eigenem Ermessen berechtigt und bei Zuwiderhandlung gegen Satz 1 bzw. die technischen Richtlinien der Betreibergesellschaften des jeweiligen Veranstaltungsgeländes verpflichtet, die Inbetriebnahme bzw. den weiteren Einsatz zu untersagen.

16. Ausschluss von Gegenständen

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren (Punkt 12.2.) oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen oder gegen die technischen Richtlinien der jeweiligen Betreibergesellschaften des Veranstaltungsgeländes verstoßen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung durch den Veranstalter oder dessen Bevollmächtigte auf Kosten des Ausstellers.

17. Vertragsfirmen – Installationen am Stand

Die Installation von Versorgungsanlagen (Strom, Wasser etc.) und Installationen, die die Hallen bzw. Halleneinbauten berühren (z. B. Deckenabhängungen) sowie die Standbewachung auf dem Gelände der jeweiligen Messe, dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch die von der jeweiligen Betreibergesellschaften des Veranstaltungsgeländes zugelassenen Vertragsfirmen durchgeführt werden.

Entsprechende Bestellungen müssen spätestens vier Wochen vor Ausstellungsbeginn beim Veranstalter oder durch den Veranstalter mitgeteilten Vertragsfirmen eingehen. Auf später eingehende Bestellungen sowie nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen durch den Aussteller erhebt die Betreibergesellschaften des Veranstaltungsgeländes einen Aufschlag von 50% gegenüber dem Veranstalter (Verspätungsaufschlag), die der Veranstalter an den Aussteller weiter-/nachberechnet.

18. Lagerung während der Messe

Am Samstag ab 18 Uhr und bis zum Ende der Messe am Sonntag um 17.30 Uhr dürfen keine Verpackungen, Paletten, Leerkartons etc. am Stand oder an anderen Stellen in der Veranstaltungshalle gelagert werden. Diese Materialien sind geordnet und transportfähig für die Einlagerung dem Logistik-Team des Veranstalters zu übergeben, das es kostenlos in einer separaten, während der Veranstaltung zugänglichen Halle einlagert.

19. Hallenaufsicht, Müllentsorgung

Der Veranstalter empfiehlt, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Es wird lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Messe für eine allgemeine Hallenaufsicht gesorgt. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Aussteller werden mit diesem Vertrag nicht erbracht. Entsprechende Dienstleistungen müssen gesondert über

den Veranstalter oder direkt bei der jeweiligen Betreibergesellschaften des Veranstaltungsgeländes nachgefragt und gebucht werden.

Der Aussteller verpflichtet sich zur Müllvermeidung bzw. sich den bestehenden Müllentsorgungskonzepten anzuschließen. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters zurückgelassen haben, ist der Veranstalter berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen oder anderweitig damit zu verfahren. Die Verwendung von Plastiktüten, Einwegbestecke oder -geschirr sowie Wegwerfbehältern ist – sofern dies nicht ausdrücklich durch behördliche Auflagen verlangt und dem Aussteller ausdrücklich durch den Veranstalter vorgeschrieben wird – verboten. Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter, der Aussteller hat in diesem Fall eine zusätzliche Entsorgungspauschale zu entrichten. Diese wird auch fällig, sollte sich während der Veranstaltung herausstellen, dass der Aussteller ohne Genehmigung des Veranstalters oben beschriebene Einweggegenstände einsetzt.

20. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn per Post oder auf elektronischem Weg entsprechend der Standgröße vorab zu personalisierende Ausstellerausweise für das Standpersonal (bis 12 qm drei Ausweise; für jede weiteren 10 qm einen weiteren). Auf Wunsch werden Ausweise, Parktickets etc. an abweichende Adressen verschickt. Pro Adresse und Veranstaltung werden 10€ Gebühr berechnet.

21. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die sich mit eigenen Produkten auf dem Stand des Ausstellers präsentieren. Mitaussteller werden nur zugelassen, wenn die Anmeldeformulare dazu vollständig ausgefüllt beim Veranstalter eingehen und die Mitaussteller den Zulassungskriterien entsprechen. Es entsteht kein unmittelbarer Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Mitaussteller. Sämtliche Ansprüche des Mitausstellers richten sich gegen den Aussteller, der sie angemeldet hat. Mitaussteller unterliegen uneingeschränkt den selben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Dieser ist für die Einhaltung der Pflichten insbesondere der Beachtung der technischen Bedingungen durch den Mitaussteller verantwortlich. Mitaussteller müssen spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung schriftlich durch den Aussteller angemeldet werden. Erfolgt keine oder eine verspätete Anmeldung wird dem Aussteller eine Gebühr von 200€ netto berechnet.

22. Gemeinschaftsstände

Eine Beteiligung mehrerer Aussteller in Form eines Gemeinschaftsstandes ist ausdrücklich gestattet. Bei einem



solchen gemeinsamen Auftritt bedarf es jedoch eines konkreten Ansprechpartners, der rechtlich in der Lage ist, alle beteiligten Unternehmen gegenüber dem Veranstalter zu vertreten und zu verpflichten. Im Zweifel werden alle beteiligten Unternehmen berechtigt und verpflichtet. Im Übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mitaussteller.

23. Verbote / Gebote

- Das präsentierte Angebot muss sich an Wiederverkäufer richten; Handverkauf ist auf der Veranstaltung untersagt.
- Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt oder abgebaut werden. Vorzeitiger Abbau kann mit einem Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 500 € netto belegt werden.
- Die Abgabe von Speisen und Getränken durch die Aussteller gegen Entgelt ist nicht gestattet.
- Gastkarten bzw. Gutscheine dürfen nur an Fachbesucher vergeben werden.
- Ausstellerausweise dürfen nur von den am Stand tätigen Mitarbeitern des Ausstellers oder den Aufbauteams verwendet werden.

24. Genehmigungen

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Zulassung der Veranstaltung als Ausstellung i.S.d. § 65 GewO. Darüber hinausgehende Sondergenehmigungen wie feuerpolizeiliche Zulassung besonderer Präsentationen oder GEMA-Anmeldungen für musikalische oder videoteknische Vorführungen unterliegen ausschließlich der Verantwortung des Ausstellers. Der Veranstalter bemüht sich, die Aussteller beim Antrag und bei der Bearbeitung der Anträge zu unterstützen.

25. Rücktritt von der Anmeldung

Sagt der Aussteller ab, storniert einen Teil der Standfläche oder nimmt er nicht an der Veranstaltung teil, ist der Veranstalter berechtigt, die geordnete und bestätigte Standfläche bzw. den stornierten Teil anderweitig zu nutzen und an Dritte weiterzugeben. Stornierungserklärungen des Ausstellers haben stets in Schrift- oder Textform zu erfolgen.

- a) Soweit dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht zusteht, bleibt der Aussteller nach Anmehdeschluss zur Zahlung des vollständigen Teilnahmepreises verpflichtet.
- b) Der Veranstalter bemüht sich im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht die Standfläche des Ausstellers vollständig nachzubesetzen. In diesem Fall wird bei Rücktritt aa) nach Ablauf der Anmeldefrist und nach Zulassungsbestätigung durch den Veranstalter eine Stornogebühr von 150 € berechnet,
- bb) Bei Absage 3 Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist wird eine Stornogebühr in Höhe von 300 € berechnet.

Kann der Veranstalter die ursprüngliche Standfläche an einen oder mehrere andere Aussteller teilweise vergeben, so erlässt der Veranstalter dem Aussteller insoweit den Teilnahmepreis, wie dieser von der Zulassung der neuen Aussteller abgedeckt wird. Der überschüssige Betrag wird zurückerstattet.

- c) Der Aussteller bleibt in jedem der oben genannten Fälle der Nachweis vorbehalten, dass sich der Veranstalter infolge der Stornierung, der Teilstornierung oder der Nichtteilnahme weitere im Abschlag unberücksichtigte Aufwendungen erspart hat und Vorteile erlangt hat. Sofern für die Veranstaltung noch andere freie Standflächen im Umfang der an den Aussteller überlassenen Standfläche zur Verfügung stehen, kann sich der Aussteller nicht darauf berufen, der Veranstalter habe durch anderweitige Vergabe oder Nutzung der Standfläche oder eines Teils der Standfläche Vorteile, insbesondere in Form des erzielten Teilnahmepreises, erlangt.

26. Widerruf von Zulassung und Standflächenbestätigung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standflächen in folgenden Fällen berechtigt bzw. verpflichtet:

- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung des Teilnahmepreises zum festgesetzten Termin eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist ungenutzt verstreichen.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder der Veranstalter erhält nachträglich Kenntnis von Umständen, deren rechtzeitige Kenntnis bereits eine Nichtzulassung (Verstoß gegen die Zulassungsbedingungen des Veranstalters) gerechtfertigt hätte.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht der Betreibergesellschaften des Veranstaltungsgeländes oder des Veranstalters bzw. verletzt grob seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- Der Aussteller hat nicht verjährte unbezahlte Rechnungen gegenüber dem Veranstalter oder einem der Kooperationspartner des Veranstalters.

Auch in diesen Fällen treten die Rechtsfolgen des Punktes 26 ein.

27. Stornierung von sonstigen Dienstleistungen

Werden sonstige, nicht von diesem Vertrag umfasste Dienstleistungen des Veranstalters storniert, so hat der Aussteller die Stornogebühren zu tragen, die dem Veranstalter seinerseits von dem Subunternehmer, der die entsprechende Leistung erbracht hätte, in Rechnung gestellt werden. Ab vier Wochen vor der Messe werden die Leistung auch bei Stornierung voll berechnet.

28. Rechnungsänderungen

Will der Aussteller nachträglich Rechnungen geändert haben oder sollen nach Rechnungserhalt Positionen storniert



werden, die vor Rechnungslegung schriftlich durch den Veranstalter bestätigt wurden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 15 € pro Beleg erhoben.

29. Verjährung

Ansprüche des Ausstellers verjähren in einem Jahr ab Ende des letzten Tages der Veranstaltung. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Veranstalter. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

30. Datenschutz

Die dem Veranstalter vom Aussteller übermittelten bzw. von diesem erhobenen Daten werden unter Beachtung der jeweils aktuellen Vorschriften zum Datenschutz behandelt und verwendet. Der Veranstalter und die mit ihm verbundenen bzw. von ihm beauftragten Unternehmen sind zur Verwendung dieser Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften insbesondere zur Unterrichtung über deren Leistungen und über Informationen zu Biomedien allgemein zu berechtigt. Der Aussteller erklärt sich mit der Verwendung der an den Veranstalter übermittelten bzw. von diesem oder seinen Beauftragten erhobenen Daten zu den angegebenen Zwecken einverstanden. Der Aussteller hat das Recht der Verwendung der Daten nachträglich zu widersprechen.

Der Aussteller hat die Datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einwilligung seiner Mitarbeiter) sicherzustellen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt den Veranstalter auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

Vollständige Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.biomessen.info/datenschutz/

31. Anwendbares Recht, Schriftform, Erfüllungsort,

Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden grundsätzlich nicht Vertragsbestandteil. Jede Übersendung der Anmeldeunterlagen unter Bezugnahme auf die AGB des Ausstellers führt dazu, dass die Zulassung gleichzeitig ein neues/geändertes Vertragsangebot darstellt, das durch Schweigen angenommen wird, sollte der Aussteller nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang schriftlich widersprochen haben. In diesem Fall kommt kein Vertrag zustande. Vereinbarungen, die die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters enthaltenen Regelungen ändern oder ersetzen sollen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Erfüllungsort ist der Firmensitz des Veranstalters in Seevetal. Es gilt der allgemeine Gerichtsstand des Veranstalters (Amtsgericht Winsen/Luhe bzw. Verwaltungsgericht Lüneburg) als vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand: 19.10.2020